



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Merkblatt

über die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung als Hochschule

Stand: November 2009

Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben von Hochschulen wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch Beschluss der Landesregierung als Hochschule in Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) staatlich anerkannt werden. Die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Hochschule ergeben sich aus § 70 Abs. 2 LHG. Der Antrag ist an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zu richten.

1. Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung

Die staatliche Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit der privaten Bildungseinrichtung mit einer staatlichen Hochschule voraus. Im Einzelnen gilt folgendes:

- 1.1 Das Studium an der privaten Einrichtung muss gemäß § 70 Abs. 2 LHG darauf ausgerichtet sein, die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und die hierfür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden. Ein ausreichendes Lehrangebot muss sichergestellt sein.

Ob das Studienangebot diesen Anforderungen genügt, beurteilt sich u.a. nach dem Umfang und der Struktur der Ausbildungsinhalte (Wochenstunden, Fächer), der Ausbildungsdauer (Jahre oder Semester-/Trimesteranzahl) sowie den Prüfungen (Anzahl, Art, Dauer und Umfang). Der Studienablauf ist im Rahmen von Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln, die den gesetzlichen Anforderungen an Studien- und Prüfungsordnungen vergleichbarer Studiengänge an staatlichen Hochschulen entsprechen.

- 1.2 Grundsätzlich sind gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 3 LHG eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen anzubieten. Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes festgelegtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium (§ 30 Abs. 1 LHG).

- 1.3 Die Studienbewerber müssen gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 4 LHG die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen, grundsätzlich also über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verfügen.
- 1.4 Voraussetzung ist gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 5 LHG ferner, dass das hauptberufliche Lehrpersonal die Einstellungsbedingungen erfüllt, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Außerdem muss der Lehrkörper in Bezug auf den Umfang mit dem Lehrkörper entsprechender staatlicher Hochschulen vergleichbar sein. Das bedeutet, dass die Kernfächer des Lehrangebotes von fachlich qualifizierten, hauptberuflich an der privaten Bildungseinrichtung beschäftigten Professoren abgedeckt sein müssen. Eine hauptberufliche Tätigkeit setzt dabei mindestens 50% Arbeitsleistung für die private Einrichtung voraus.
- 1.5 Gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 6 LHG muss die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Lehrpersonals gesichert sein. Deputate, Vergütungen und der Anspruch auf Urlaub dürfen nicht wesentlich von den Regelungen für Lehrkräfte an entsprechenden staatlichen Hochschulen abweichen.
- 1.6 Den Angehörigen der privaten Hochschule ist gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 7 LHG das Recht einzuräumen, durch Repräsentation und stimmberechtigte Mitwirkung in den zuständigen Gremien bei der Gestaltung des Studiums mitzuwirken. Lehr- und Studierfreiheit ist zu gewährleisten. Im Übrigen bleibt die organisatorische Binnenstruktur einer privaten Hochschule der Regelung durch den Hochschulträger überlassen.
- 1.7 Die finanziellen Verhältnisse des Trägers müssen gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 8 LHG die Bereitstellung der notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule erwarten lassen. Erforderlich ist deshalb ein detaillierter Finanzierungsplan, aus dem ersichtlich wird, welche Personal-, Sach- und Investitionsausgaben im Einzelnen entstehen und durch welche Einnahmen diese Ausgaben gedeckt werden sollen. Die für den Betrieb der Hochschule erforderlichen Räumlichkeiten müssen durch geeignete Liegenschaften gesichert sein. Für den Fall der Einstellung des Studienbetriebs ist zu gewährleisten, dass die erforderlichen Mittel zur Abwicklung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs für die noch immatrikulierten Studierenden bis zu deren Studienabschluss bereitstehen. Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Ministerrats zur Situation der privaten Hochschulen in Baden-Württemberg vom 23. April 2002 muss der Träger der privaten Einrichtung zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebs bzw. einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Hochschule den Nachweis eines Kapitalstocks, einer Bankbürgschaft, einer Grundschuld o.ä. in ausreichender Höhe erbringen.
- 1.8 Die Gleichwertigkeit der privaten Bildungseinrichtung mit einer staatlichen Hochschule ist im Rahmen einer institutionellen Akkreditierung durch den Wis-

senschaftsrat nachzuweisen, bei der auch auf die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung einzugehen ist.

2. Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen:

- 2.1 Eine umfassende Konzeption der anzuerkennenden Einrichtung, aus der sich ergibt, wie die gesetzlichen Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt werden, mit allen wesentlichen Angaben (Name, Träger und dessen Rechtsverhältnisse, Sitz, Studiengänge mit Ausbildungskonzept, Personal, Forschung, Leitungsstruktur etc.) bezogen auf einen Zeitraum von ca. 4 bis 5 Jahren;
- 2.2 Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungsentwürfe mit Studienplänen für die vorgesehenen Studiengänge gemäß Nrn. 1.1, 1.2 und 1.3;
- 2.3 das Forschungskonzept, d.h. die Aufstellung der in Angriff genommenen bzw. beabsichtigten Forschungsprojekte;
- 2.4 das Lehrpersonalkonzept mit genauen Angaben zu den Mitgliedern des Lehrkörpers (Qualifikation, Art der Beschäftigungsverhältnisse) gemäß Nr. 1.4;
- 2.5 die Arbeitsverträge für das hauptberufliche Lehrpersonal zum Nachweis der unter 1.5 genannten Voraussetzungen;
- 2.6 der Entwurf einer Grundordnung, der Nr. 1.6 genügt;
- 2.7 ein detaillierter Finanzierungsplan gemäß Nr. 1.7, der sich auf einen Zeitraum von ca. 4 bis 5 Jahren erstreckt; die gesicherte Finanzierung ist durch geeignete Unterlagen einschließlich eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen nachzuweisen; der Nachweis der zum Betrieb der Hochschule erforderlichen Räumlichkeiten ist durch Vorlage von Pachtverträgen oder Grundbuchauszügen sowie baubehördlichen Nutzungsgenehmigungen zu führen; auf Verlangen ist zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

3. Sonstige Hinweise

- 3.1 Mit der staatlichen Anerkennung ist das Recht zur Verleihung entsprechender Abschlussgrade (Bachelor, Master) verbunden.
- 3.2 Ein Anspruch auf Gewährung staatlicher Finanzhilfe durch das Land Baden-Württemberg besteht nicht (§ 70 Abs. 8 LHG).
- 3.3 Auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums hat sich die staatlich anerkannte Hochschule gemäß § 72 Abs. 4 LHG auf Kosten des Trägers der Evaluation entsprechend § 5 LHG zu unterziehen. Danach ist die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuch-

ses sowie bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Eigen- und Fremdevaluation regelmäßig zu bewerten.

- 3.4 Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 4 LHG ist die Errichtung und der Betrieb nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule bzw. Fachhochschule ohne staatliche Anerkennung untersagt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 75 Abs. 3 LHG).
- 3.5 Gemäß § 75 Abs. 1 LHG darf die Bezeichnung „Universität“ von privaten Bildungseinrichtungen des Landes nicht geführt werden. Die Bezeichnung „Hochschule“ bzw. „Fachhochschule“ oder eine fremdsprachige Bezeichnung für Hochschule oder Universität bzw. Fachhochschule darf gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 LHG erst nach der staatlichen Anerkennung geführt werden. Staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, denen ein eigenständiges Promotionsrecht verliehen wurde, haben das Recht, die Bezeichnung „Universität“ zu führen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 75 Abs. 3 LHG).

Anlage: Auszug aus dem Landeshochschulgesetz

Anlage

Auszug aus dem

Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1)

§ 1 LHG Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg und für die staatlich anerkannten Hochschulen, soweit dies im Neunten Teil bestimmt ist sowie für die besonderen staatlichen Fachhochschulen nach Maßgabe von § 69.

(2) Staatliche Hochschulen sind

1. die Universitäten Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen, Ulm sowie das Karlsruher Institut für Technologie, soweit es die Aufgabe einer Universität nach § 2 KITG wahrnimmt;
2. die Pädagogischen Hochschulen Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Ludwigsburg mit Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen, Schwäbisch Gmünd und Weingarten;
3. folgende Kunsthochschulen, und zwar:
die Hochschulen für Musik Freiburg, Karlsruhe und Trossingen, die Hochschulen für Musik und Darstellende Kunst Mannheim und Stuttgart, die Akademien der Bildenden Künste Karlsruhe und Stuttgart sowie die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe;
4. folgende Fachhochschulen, und zwar:
die Hochschulen Aalen, Albstadt-Sigmaringen, Biberach, Esslingen, Furtwangen, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Nürtingen-Geislingen, Offenburg, Pforzheim, Ravensburg-Weingarten, Reutlingen, Rottenburg, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (Medien), Stuttgart (Technik) und Ulm; in der Grundordnung ist die gesetzliche Bezeichnung der Hochschule durch mindestens eine profilbildende Kernkompetenz zu ergänzen.
5. die Duale Hochschule Baden-Württemberg (Duale Hochschule) mit Sitz in Stuttgart; 6. die besonderen nach § 69 errichteten Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehen.
Die Hochschulen können durch Regelung in der Grundordnung ihrem Namen nach Satz 1 geeignete Zusätze voranstellen oder anfügen.

(3) Nicht staatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind sowie die kirchlichen Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

(4) Staatliche Hochschulen, ausgenommen die Fachhochschulen nach § 69, werden durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben.

§ 5 LHG Evaluation

(1) Zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit richten die Hochschulen unter der Gesamtverantwortung des Vorstands ein Qualitätsmanagementsystem ein.

(2) Zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern nehmen die Hochschulen regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen. Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. Bei der

Evaluation der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Abs. 9 zu berichten und sollen veröffentlicht werden.

§ 30 LHG Studiengänge

(1) Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss ausgerichtetes Studium. Entsprechendes gilt auch für den Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel ein Berufspraktikum oder ein praktisches Studiensemester voraussetzt, sind diese mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(2) Wenn der Studierende auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auswählen muss, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Maßnahme in einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule enthalten ist, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat. Die Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die für den Studiengang zugelassenen Studierenden an dieser oder einer anderen Hochschule ihr Studium abschließen können. Bachelor- und Masterstudiengänge sind grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Hochschule durch eine anerkannte Einrichtung eine Systemakkreditierung erlangt hat; Auflagen im Rahmen der Systemakkreditierung zur Akkreditierung einzelner Studiengänge sind dabei zu beachten.

(4) Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung von Studiengängen kann das Wissenschaftsministerium von der Durchführung einer Aufnahmeprüfung nach § 58 Abs. 5 abhängig machen.

(5) Die Fakultät und die Studienakademie können das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen, an der Dualen Hochschule darüber hinaus von der Erbringung bestimmter Ausbildungsleistungen in der Ausbildungsstätte oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, dualen Ausbildung oder Krankenversorgung erforderlich ist. Müssen Studierende im Rahmen des Studiums auf verschiedene Ausbildungsorte verteilt werden, so findet die Verteilung nach den Ortswünschen der Studierenden und, soweit notwendig, vor allem nach den für die Ortsauswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen statt.

§ 70 LHG Staatliche Anerkennung

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch Beschluss der Landesregierung als Hochschule im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1, 4 oder 5 staatlich anerkannt werden. Mit der staatlichen Anerkennung werden

Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen der Zustimmung durch die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers der Hochschule. Errichtung und Betrieb nicht staatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung sind untersagt; dies gilt nicht für kirchliche Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Dies gilt auch für ausländische Bildungseinrichtungen und deren Niederlassungen, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Hochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind, mit Ausnahme der ausländischen Hochschulen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

(2) Nicht staatlichen Bildungseinrichtungen kann die staatliche Anerkennung als Hochschule erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt,
2. das Studium an dem in § 29 genannten Ziel ausgerichtet und ein ausreichendes Lehrangebot sichergestellt ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,
4. sichergestellt ist, dass nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
5. das hauptberufliche Lehrpersonal die Einstellungsbedingungen erfüllt, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und ein Lehrkörper in vergleichbarem Umfang zu entsprechenden staatlichen Hochschulen vorhanden ist,
6. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des hauptberuflichen Lehrpersonals gesichert ist,
7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
8. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule bereitgestellt werden.

(3) Für kirchliche Einrichtungen kann die Landesregierung Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 3 und 6 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer vergleichbaren staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(4) Staatlich anerkannte Hochschulen führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf den Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie entweder die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule“, „staatlich anerkannte Fachhochschule“ oder bei Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 „staatlich anerkannte Hochschule für kooperative Ausbildung“ enthalten muss.

(5) Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese vermitteln die gleichen Berechtigungen wie entsprechende Prüfungen, Grade und Zeugnisse der staatlichen Hochschulen.

(6) Die Bestimmungen des Dritten Teils gelten entsprechend. Prüfungsordnungen und ihre Änderungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, es sei denn, der Studiengang ist von einer anerkannten Akkreditierungseinrichtung akkreditiert.

(7) Die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend § 38 Abs. 1 gewährleistet ist.

(8) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

§ 72 LHG Aufsicht

(1) Das Wissenschaftsministerium überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen des § 70 Abs. 2.

(2) Die Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften, die Aufgaben von Hochschullehrern erfüllen sollen, ist dem Wissenschaftsministerium vorher anzuzeigen. Das Wissenschaftsministerium kann die Beschäftigung untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 70 Abs. 2 Nr. 5 und 6 nicht erfüllt sind oder Tatsachen vorliegen, die bei Hochschullehrern an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können. Die staatlich anerkannte Hochschule verleiht mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung „Professor“ oder „Juniorprofessor“. Diese Bezeichnungen können nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper als akademische Würde weitergeführt werden, wenn die Hochschullehrer mindestens sechs Jahre erfolgreich an der Hochschule tätig waren; im Übrigen gilt § 49 Abs. 5 entsprechend. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 und das Zustimmungsrecht nach Satz 3 entfallen, wenn die staatlich anerkannte Hochschule vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden ist.

(3) Der Träger und die Leiter der staatlich anerkannten Hochschulen sind verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Wissenschaftsministeriums erfolgen im Benehmen mit der staatlich anerkannten Hochschule. §§ 12 sowie 68 finden entsprechende Anwendung.

(4) Auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums sind auf Kosten des Trägers die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erbrachten Leistungen entsprechend § 5 zu bewerten.

§ 75 LHG Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Bezeichnung "Universität", "Pädagogische Hochschule", "Kunsthochschule", "Musikhochschule", "Fachhochschule", "Duale Hochschule" oder "Studienakademie" allein sowie ihre fremdsprachige Übersetzung darf nur von den in § 1 aufgeführten staatlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Fachhochschulen, der Dualen Hochschule und einer Studienakademie nach § 27a geführt werden. Darüber hinaus darf die Bezeichnung "Hochschule", "Duale Hochschule" oder "Fachhochschule" allein oder in einer Wortverbindung oder eine ähnliche Bezeichnung sowie eine entsprechende fremdsprachige Übersetzung nur von staatlich anerkannten Hochschulen oder kirchlichen Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg geführt werden.

Staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, denen ein eigenständiges Promotionsrecht verliehen wurde, haben das Recht, die Bezeichnung "Universität" zu führen. Die Bezeichnung "Universität", "Pädagogische Hochschule", "Kunsthochschule", "Musikhochschule", "Fachhochschule", "Duale Hochschule" oder "Studienakademie" darf weiterhin von sol-

chen ausländischen Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Fachhochschule, Duale Hochschule oder Studienakademie einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Andere nicht staatliche Bildungseinrichtungen dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Fachhochschule, Duale Hochschule oder Studienakademie oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf eine Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Fachhochschule, die Duale Hochschule oder Studienakademie hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung der betroffenen Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Fachhochschule, der Dualen Hochschule oder Studienakademie geführt werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

entgegen Absatz 1 für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen oder eine auf eine Hochschule oder Studienakademie hinweisende Bezeichnung führt,

entgegen § 70 eine inländische nicht staatliche Hochschule oder Studienakademie errichtet oder betreibt,

entgegen § 70 einen weiteren Studiengang oder weitere Studiengänge durchführt und Hochschulprüfungen abnimmt,

entgegen § 70 eine ausländische Hochschule errichtet oder betreibt, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Universität, Hochschule, Fachhochschule, Duale Hochschule oder Studienakademie einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt ist,

entgegen § 35 deutsch- oder fremdsprachige Grade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade verleiht oder sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines Grades zu vermitteln.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.